

Steuerrechtliche Hinweise für Supervisorinnen und Supervisoren



Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.

STEUERRECHTLICHE HINWEISE FÜR SUPERVISORINNEN UND SUPERVISOREN

VORWORT

Mit den vorliegenden Hinweisen stellt die Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. allen Supervisor/innen einige grundlegende Informationen zu Fragen der steuerlichen Behandlung von Tätigkeiten im Bereich Beratung und Supervision zur Verfügung.

Im Zuge der Entwicklung der Dienstleistung Supervision ist der Informations- und Entscheidungsbedarf zu diesen Fragen kontinuierlich gestiegen. Die sorgfältige Behandlung steuerlicher Fragen gehört für Supervisor/-innen – ganz gleich ob sie ganz oder teilweise selbständig in der Supervision tätig sind – zu den Grundlagen ihrer Berufstätigkeit.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie zunächst einmal grundlegend informieren und auf einige wichtige allgemeine Sachverhalte hinweisen. Diese Informationen ersetzen keinesfalls die sorgfältige Berücksichtigung des Einzelfalls. Die Hinzuziehung eines/einer Steuerberater/in ist in vielen Fragen unerlässlich.

Sofia Bengel
Stv. Geschäftsführerin

Die nachfolgende Darstellung soll einen ersten Überblick über steuerliche Grundlagen der Tätigkeit als Supervisor/in geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall muss das Gespräch mit dem/der Steuerberater/in oder der Finanzverwaltung gesucht werden.

I. Allgemeines

Die Finanzverwaltung ist nach § 89 Abs. 1 Satz 2 AO verpflichtet, „Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten“ zu erteilen. Sofern eine Tätigkeit noch nicht begonnen worden und ihre steuerliche Behandlung unklar ist, kann auch ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung nach § 89 Abs. 2 AO in Betracht gezogen werden. Die verbindliche Auskunft ist bis zu einem Gegenstandswert von € 10.000,00 kostenfrei (§ 89 Abs. 5 Satz 3 AO).

II. Freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte?

In der Praxis der Finanzverwaltung werden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Supervisor/in regelmäßig als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit behandelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die/der Steuerpflichtige über eine einschlägige wissenschaftliche Ausbildung verfügt und eine Tätigkeit ausübt, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten freien Berufe ähnlich ist. Diese Rechtsauffassung kann sich auf ein rechtskräftiges Urteil des FG Münster stützen (EFG 98, S. 808). Im Regelfall sind die Einkünfte aus Supervision daher in der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu deklarieren.

Fehlt es an einer einschlägigen wissenschaftlichen Ausbildung, wird die Supervision regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit einzustufen sein. So betrachtet der Bundesfinanzhof beispielsweise die psychologische Beratung von Managern/innen als gewerbliche Tätigkeit (BFH BStBl II 97, 687, Ingenieur als Managementtrainer). Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.

Übt ein/eine Supervisor/in neben der Beratung und Supervision eine eindeutig gewerbliche Tätigkeit aus (z. B. den Verkauf von Literatur), so sind die daraus

erwachsenden Einkünfte getrennt zu ermitteln und als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu werten. Wird der Beruf im Rahmen einer GmbH ausgeübt, so liegen immer Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Supervision in einer Gemeinschaftspraxis (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) betrieben wird; werden in einem solchen Fall teilweise auch gewerbliche Einkünfte erzielt, so besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung alle Einkünfte der Beteiligten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb einstuft.

III. Praxisgründung

Die Eröffnung der Praxis, die Verlegung des Sitzes der Praxis und die Beendigung der selbständigen Tätigkeit sind dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eröffnung der Praxis und der Aufnahme der Tätigkeit anfallen, gehören als „Vorweggenommene Betriebsausgaben“ zu den Aufwendungen des ersten Wirtschaftsjahres (Beispiele: Reisekosten zur Standortsuche, Mietzahlung kurz vor Aufnahme der Tätigkeit, Kauf von Einrichtungsgegenständen, Inserate).

IV. Einnahme-Überschussrechnung

Freiberuflich tätige Supervisoren/innen können den Gewinn durch eine sog. Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, bei der im Wesentlichen nur die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden. Berechnet wird dabei der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Entscheidend ist nach § 11 EStG der Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses von Mitteln (z. B. Eingang auf dem Konto, Einnahme in der Kasse). Im Gegensatz zur Bilanz wirken sich Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Einnahme-Überschussrechnung (zunächst) nicht auf den Gewinn aus; sie sind erst dann zu verbuchen, wenn sie tatsächlich zu- bzw. abgeflossen sind (Beispiel: Eine Rechnung aus dem Vorjahr wird erst im Folgejahr beglichen). Der Unterschied zwischen Bilanz und Einnahme-Überschussrechnung besteht hauptsächlich darin, dass die Bilanz ein „periodengerechtes“ Bild der Einkünfte abgibt, während die Einnahme-Überschussrechnung dies nicht zu leisten vermag, weil Zahlungseingang und Zahlungsausgang keine Aussage über den Entstehungszeitpunkt von Forderungen und Verbindlichkeiten treffen.

Wird freiwillig bilanziert, so scheidet eine Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung auch für den/die Freiberufler/in aus. Bei gewerblichen

Einkünften ist die Einnahme-Überschussrechnung nur in den Grenzen des § 141 AO zulässig.

V. Aufzeichnungspflichten

Die Einnahme-Überschussrechnung erfasst im Kern den Zu- bzw. Abfluss von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Daneben ist insbesondere noch eine Inventarliste (siehe unten, Investitionen) und eine Aufzeichnung über Einlagen und Entnahmen (§ 4 Abs. 4a Satz 6 EStG) zu führen.

Alle Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO, vgl. auch Ziff. 26 GoBD). Im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht (siehe unten) müssen die Aufzeichnungen so beschaffen sein, dass es einem/r sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen (§ 63 Abs. 1 UStDV).

Bareinnahmen und Barausgaben sollen täglich festgehalten werden (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO); sinnvollerweise geschieht dies durch das Führen eines Kassenbuchs. Der Verwendung gebundener Bücher bedarf es dabei nicht.

Zu- und Abfluss sind durch entsprechende Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) nachzuweisen.

Für die Zeit seit dem 1.1. 2015 sind die GoBD zu beachten. Die GoBD schildern sowohl die allgemeinen, sich bereits aus dem Gesetz ergebenden Aufzeichnungspflichten und formulieren darüber hinaus diejenigen Pflichten, die sich aus der Verwendung von Informations- und Kommunikations-Technik ergeben. Diese Grundsätze wurden mit dem BMF-Schreiben vom 14.11. 2014 veröffentlicht (BStBl. I 2014, S. 1450 ff.).

Die Belegsammlung ist die entscheidende Grundlage für die Steuererklärung. Auf Verlangen des Finanzamtes muss die/der Steuerpflichtige die Betriebseinnahmen und -ausgaben erläutern und glaubhaft machen, um dem Fiskus die Prüfung der Richtigkeit (insbesondere der Betriebsausgaben) und der Vollständigkeit (insbesondere der Betriebseinnahmen) zu ermöglichen (vgl. § 90 Abs. 1 AO). Die/Der Steuerpflichtige trägt die Beweislast für die betriebliche Veranlassung der Ausgabe und für deren Höhe.

VI. Investitionen

a) Geringwertige Wirtschaftsgüter („GWG“)

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 besteht für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter ein Wahlrecht. Maßgeblich sind die in diesem Zusammenhang eingeführten Wertgrenzen. Die Wahl hängt sehr von den individuellen Verhältnissen ab und sollte daher mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden. Aktuell bestehen folgende Abschreibungsmöglichkeiten für angeschaffte Wirtschaftsgüter:

Alternative 1:

Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut nicht mehr als € 410,00 (netto), so können diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort in voller Höhe gewinnmindernd als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Alternative 2:

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) kann ein „Sammelposten“ gebildet werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, eine Veräußerung oder eine Wertminderung des Wirtschaftsgutes bleiben in diesem Fall außer Betracht. Der Sammelposten ist jahgangsbezogen zu bilden und über 5 Jahre hinweg aufzulösen. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter € 150,00 (netto) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 müssen bei der Wahl dieser Alternative aber dem Sammelposten zugeführt werden. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

Das Wahlrecht zwischen diesen beiden Methoden kann nur einmal jährlich ausgeübt werden.

b) Wirtschaftsgüter über € 410,00 bzw. über € 1.000,00

Übersteigen die Kosten für das Wirtschaftsgut € 410,00 (bei Alternative 1) bzw. € 1.000,00 (bei Alternative 2), so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ des Gegenstandes umzulegen („AfA“). In diesem Fall wirkt sich in dem betreffenden Jahr

nur der anteilige Wert des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd aus. Für diese Wirtschaftsgüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das die Gegenstände, den Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der Abschreibung ausweist. Das Inventarverzeichnis ist von Jahr zu Jahr fortzuschreiben.

Die Finanzverwaltung gibt Tabellen heraus, aus denen sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und damit der Abschreibungszeitraum für das jeweilige Wirtschaftsgut ermitteln lassen (AfA-Tabelle AV).

VII. Arbeitszimmer / häusliche Betriebsstätte

Die steuerliche Behandlung von häuslichen Arbeitszimmern ist vielschichtig und kann nur anhand des einzelnen Falles beurteilt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein ausführliches Anwendungsschreiben herausgegeben (BMF v. 2.3.2011, BStBl. I 2011, 195), in dem sich zahlreiche Beispiele finden lassen. Diese Beispiele können zu einer ersten Einschätzung dienen und ggf. auch Anregungen zur Gestaltung geben.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind nur dann unbeschränkt abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit bildet. Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit, steht für diese Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von € 1.250,00 je Jahr als Betriebsausgabe abziehbar.

Vom häuslichen Arbeitszimmer zu unterscheiden sind Räume, die als alleinige Betriebsstätte des Steuerpflichtigen dienen. Die Kosten dieser alleinigen Betriebsstätte sind voll abzugsfähig. Die alleinige Betriebsstätte zeichnet sich dadurch aus, dass sie für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr zugänglich ist.

VIII. Ausbildung / Fort- und Weiterbildung

Kosten der ersten Berufsausbildung: Die geltende gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bestimmt, dass Berufsausbildungskosten nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu berücksichtigen sind. Der Sonderausgabenabzug ist auf jährlich € 6.000,00 begrenzt.

Der VIII. Senat des BFH hat diese Regelung zunächst mit Urteil vom 5.11.2013 (Az. BFH VIII. R 22/12) bestätigt. Das Urteil weist die Kosten eines Erststudiums der privaten Lebensführung zu und beschränkt die Abzugsfähigkeit auf den genannten Sonderausgabenabzug. Die Regelung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der VI. Senat des BFH hat die Frage, ob bei einem Erststudium nicht doch ein vorweggenommener Werbungskostenabzug in Betracht kommt, aber offenbar kritischer gesehen und einen entsprechenden Vorlagebeschluss an das BVerfG gefertigt (AZ. 2 BvL 24/14).

Kosten eines Erststudiums sollten deshalb zunächst im Jahr der Zahlung als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden. Erkennt das Finanzamt diese Aufwendungen dann im Steuerbescheid (bzw. in einem „Verlustfeststellungsbescheid“) nicht an, sollte gegen diesen Bescheid mit Hinweis auf die bevorstehende Entscheidung des BVerfG Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Zweitausbildung / Zweitstudium: Ist einer Berufsausbildung oder einem Studium bereits eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorangegangen, handelt es sich bei den Kosten für eine zweite Berufsausbildung oder für ein zweites Studium um Betriebsausgaben (bzw. bei nichtselbständiger Tätigkeit um Werbungskosten).

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden steuerrechtlich als Betriebsausgaben (bzw. bei nichtselbständiger Tätigkeit als Werbungskosten) anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme die Grundlage dafür bildet, von einer Berufs-/Erwerbsart in eine andere überzuwechseln. Es kommt nicht darauf an, ob die Maßnahme mit einer Prüfung abschließt.

IX. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich erfüllt der/die freiberuflich tätige Supervisor/in die Unternehmereigenschaft des § 1 UStG; dies hat zur Folge, dass seine/ihre Einnahmen grundsätzlich steuerbar sind.

Unter Umständen kann die Tätigkeit aber unter einen der in § 4 UStG genannten Ausnahmetatbestände oder aber auch unmittelbar unter die Befreiungsvorschriften nach europäischem Recht (MwStSystRL, bis 2006: Richtlinie 77/388/EWG) fallen und daher steuerbefreit sein.

- **Supervision ist keine Heilbehandlung:** Auch dann, wenn der/die Supervisor/in über eine Qualifikation als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder als Heilpraktiker/in verfügt, gilt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG nicht für die Supervisionsleistungen (BFH Urteil v. 30.6.2005, Az. V R 1/02). Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass die Supervisionsleistung keine „Heilbehandlung“ sei und die Befreiungsvorschrift deshalb nicht angewendet werden könne. Supervisoren/innen, die auch über eine Zulassung als Heilpraktiker/in oder Psychologische/r Psychotherapeut/in verfügen, sollten konsequent unterscheiden, ob es sich bei der Leistung, die in Rechnung gestellt wird, um eine supervidierende Tätigkeit (umsatzsteuerpflichtig) oder um eine Heilbehandlung (umsatzsteuerfrei) handelt.
- **Supervision in der Jugendhilfe:** Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 b) bb) UStG kann die von der/dem Supervisor/in erbrachte Leistung umsatzsteuerfrei sein, wenn die/der Supervisor/in eine „andere Einrichtung i.S.d. § 4 Nr. 25 b) bb) UStG“ ist und die erbrachte Supervisionsleistung eine Leistung der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII darstellt. Diese Umsatzsteuerbefreiung kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn die/der Supervisor/in im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil (d.h. zu mehr als 50%) *unmittelbar* von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV) vergütet wurde.
- **Lehrsupervision:** Lehrsupervision ist als unterrichtende Tätigkeit gem. § 4 Nr. 21 b) UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn der/die Supervisor/in die Unterrichtseinheiten an öffentlichen oder privaten Schulen erbringt. Der Unterricht an privaten Schulen ist nur dann umsatzsteuerbefreit, wenn die private Schule eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hat, nach der sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Ggf. kann die/der Supervisor/in selbst eine „allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung“ i.S.d. § 4 Nr. 21 a) UStG sein.
- **Andere Lehrtätigkeiten im Rahmen der Supervision:** Stellt die von der/dem Supervisor/in erbrachte Supervisionsleistung im Einzelfall keine *Beratungsleistung*, sondern eine *Unterrichtsleistung* dar, so kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL (bis 2006: Art 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG) in Betracht (BFH v. 20.3.2014 – V R 3/13, BFH/NV 2014, 1175). Der BFH hat in diesem Urteil zahlreiche Kri-

terien für eine Unterrichtsleistung aufgestellt. Das BFH-Urteil ist zwar vom BFH zur Veröffentlichung freigegeben, von der Finanzverwaltung aber bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Der Umgang der Finanzverwaltung mit der Entscheidung des BFH wird daher abzuwarten sein. Das FG Köln hat nachfolgend mit Urteil vom 23.9.2015 – 9 K 1649 (rkr.), EFG 2016, 145 zu den Fragen Stellung genommen, ob die Klägerin als *Privatlehrerin* tätig geworden ist und ob tatsächlich *Unterrichtsleistungen* erbracht wurden.

Hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Umsatzsteuer sollte im Einzelfall unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden. Wenn die mögliche Befreiung unter Berufung auf die geänderte BFH-Rechtsprechung (BFH v. 20.3.2014 – V R 3/13, BFH/NV 2014, 1175) erfolgt, sollten insbesondere folgende Aspekte mit berücksichtigt werden:

Die Finanzverwaltung hat die neue BFH-Rechtsprechung bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und wendet dieses Urteil damit über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. Beruft sich der/die Supervisor/in auf diese Rechtsprechung, muss er/sie damit rechnen, dass der *Klageweg* beschritten werden muss.

BFH und FG Köln stellen bei ihren Ausführungen ausdrücklich auf eine *Gruppen supervision* ab. Ob sich die in den beiden Urteilen aufgestellten Kriterien auch auf Einzelsupervisionen übertragen lassen, bleibt offen. Hier besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung sich auf den Standpunkt stellt, dass es bei einer Einzelsupervision vorrangig um die Problemlösung des Teilnehmers geht und nicht – wie im Urteilsfall bei der Gruppensupervision – um eine gruppenweise Unterrichtung.

Gelingt eine steuerrechtliche Einstufung als „selbständiger Privatlehrer“, so würde dies der *Rentenversicherung* ein nur schwer widerlegbares Argument liefern, den/die selbständig tätige/n Supervisor/in gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als versicherungspflichtig zu behandeln.

Erzielt ein/e Supervisor/in sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Einnahmen, so ist auf eine sorgfältige buchhalterische Trennung zu achten; insbesondere müssen auch die Kosten den jeweiligen Einnahmarten eindeutig zuzuordnen sein. Erbringt die/der Supervisor/in sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerbefreite Leistungen, kann die Vorsteuer nur anteilig geltend gemacht werden.

Hinweis: Erbringt die Supervisorin oder der Supervisor Unterrichtsleistungen, so ist zu beachten, dass die umsatzsteuerliche Beurteilung als Lehrtätigkeit auch einen Einfluss auf die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung haben könnte. Eine umsatzsteuerlich als Lehrtätigkeit angesehene Leistung könnte der Deutschen Rentenversicherung ein zusätzliches Argument dafür bieten,

auch im Rahmen der Rentenversicherung von einer versicherungspflichtigen Tätigkeit als Lehrer i.S.v. § 2 Nr. 1 SGB VI auszugehen.

Liegt kein Befreiungstatbestand nach § 4 UStG vor, so sind die Leistungen von Supervisoren/innen umsatzsteuerpflichtig.

Hat der/die Supervisor/in zuzüglich zum Rechnungsbetrag die jeweils geltende Umsatzsteuer entsprechend erhoben, so muss diese nach Abzug der Vorsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Die Berechnung erfolgt – wenn die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als € 7.500,00 betragen hat – vierteljährlich. Existenzgründer/innen müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen im Jahr der Praxisgründung sowie im folgenden Jahr – unabhängig von der Höhe der Zahllast – monatlich abgeben.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist auf amtlichem Vordruck auf elektronischem Wege bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt abzugeben und der geschuldete Betrag muss jeweils spätestens an diesem Tag beim Finanzamt eingegangen sein. Da es sich bei der Umsatzsteuer – wie auch bei der Lohnsteuer – um für den Staat eingenommene Beträge handelt, werden die Fristen von der Finanzverwaltung regelmäßig streng gehandhabt.

Hingewiesen sei ferner auf die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG, wonach die grundsätzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr € 17.500,- nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000,- voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die/Der Steuerpflichtige hat im Hinblick auf die Kleinunternehmerregelung ein Wahlrecht; entscheidet sie/er sich für dieses Verfahren, so kann sie/er keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Zu beachten ist insbesondere, dass die Umsatzsteuer in diesem Fall nicht in der Rechnung ausgewiesen werden darf, da sie andernfalls trotz der Option für die Kleinunternehmerregelung abzuführen ist (§ 14 c UStG). Für den/die Klienten/in, der/die selbst Unternehmer/in ist, hat die Option zur Folge, dass keine Vorsteuer abgezogen werden kann.

X. Jahresabschluss

Wird der Gewinn – wie oben dargestellt – durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, so sind am Jahresende die Summen zusammenzustellen. Zwar besteht keine Vorschrift, wie die Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind; aus

Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt sich jedoch, die Ausgaben in aussagefähigen Gruppen zusammenzufassen und diese im Jahresabschluss untereinander auszuführen (z. B. Miete, Büromaterial, Telefon, Versicherungen, Fortbildung). Zur Vereinfachung kann man sich dabei an den Kategorien orientieren, die für die Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung ohnehin zu bilden sind. Zieht man die Kosten und die AfA von den Honoraren ab, so erhält man den für die Einkommensteuererklärung maßgeblichen Gewinn.

XI. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist für die oben genannten Unterlagen (Einnahme-Überschussrechnung, Bücher, Aufzeichnungen, Inventarverzeichnis etc.) beträgt regelmäßig 10 Jahre; die zugehörigen Belege und die entsprechenden elektronischen Aufzeichnungen sind ebenfalls 10 Jahre lang aufzubewahren. Im Falle elektronischer Aufzeichnungen ist ferner darauf zu achten, dass die Programme noch vorhanden sind, mit denen die Aufzeichnungen lesbar gemacht werden können.

XII. Steuerliche Behandlung bei den Klienten/innen

Inwieweit die Aufwendungen für die Supervision bei den Klienten/innen abzugsfähig sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Je detaillierter die Aufzeichnungen über eine Maßnahme sind, desto leichter ist diese aus steuerlicher Sicht einzustufen. Wird überwiegend die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung gefördert, so werden die Kosten eher dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sein. Steht die Vermittlung von auf den Beruf zugeschnittenen und für den Beruf wichtigen psychologischen Erkenntnissen im Vordergrund, so spricht dies eher für eine andere Bewertung (Betriebsausgabenabzug bzw. Werbungskosten). Mit Urteilen vom 28.08.2008 (Az. VI R 44/04 und Az. VI R 35/05) hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für die Teilnahme an Supervisionskursen zu Werbungskosten führen können, wenn die Beratungsmethode (Supervision) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird und die angestrebten Fähigkeiten (z. B. Kommunikationsfähigkeit) als Bestandteil der Sozialkompetenz („soft skills“) Schlüsselqualifikationen darstellen, die bei der Wahrnehmung von Führungspositionen im Wirtschaftsleben erforderlich sind.

AfA-Tabelle AV:	Absetzung für Abnutzung – Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter
AO:	Abgabenordnung
Az.:	Aktenzeichen
BFH:	Bundesfinanzhof
BFH/NV:	Fachzeitschrift des Verlags Haufe Lexware
BStBl:	Bundessteuerblatt
EFG:	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStG:	Einkommensteuergesetz
FG:	Finanzgericht
GoBD:	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BStBl I 2014, S. 1450 ff.)
GWG:	Geringwertige Wirtschaftsgüter
USStDV:	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG:	Umsatzsteuergesetz

Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung, Bundesministerium für Finanzen:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2014-10-02-Anlage-EUER-2014-Vordruck-Einnahmenseberschussrechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<http://www.dgsv.de/wp-content/uploads/2014/12/bmf-schreiben-arbeitszimmer.pdf>

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.
Neusser Straße 3
50670 Köln
Telefon: 0221/92004-0
Telefax: 0221/92004-29
info@dgsv.de, www.dgsv.de

Erstellt in Kooperation mit
Rechtsanwalt Ulf R. Schade
Fachanwalt für Steuerrecht
Kerstingstraße 12, 30173 Hannover
Telefon 0511-816071 und
Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Thomas
Brinkmeier
Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln
Telefon 0221/5606300

Stand: 06.09.2016

Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv)
Neusser Straße 3, 50670 Köln
Telefon 0221-92004-0, Telefax 0221-92004-29
info@dgsv.de, www.dgsv.de